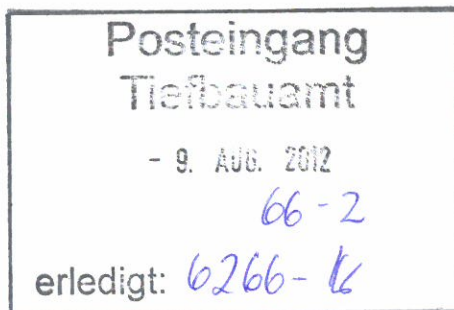


Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau  
Tiefbauamt  
Finanzrat-Albert-Straße 1

06862 Dessau-Roßlau



9.8. Referat Verkehrswesen

F. Hoffmann  
9.8.1.14/

**Kommunaler Straßenbau – Förderung von Vorhaben aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) i. V. mit Bundesmitteln nach § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus**

**hier: Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns**

Halle, 06. August 2012

Ihr Zeichen: 66-25

Mein Zeichen: 307.4.2/ 32323

Bearbeitet von: Frau Hoffmeister  
Sabine.Hoffmeister@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1804

Fax: (0345) 514-1829

**Ihr Antrag vom: 31. Juli 2012**

**Vorhabenbezeichnung: Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 in Dessau-Roßlau**

**Vorhaben – Nr.: 10-E-0001**

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Unter Bezug auf die Nr. 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO, den RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 11.03.1996 (21-04001/1N) und den Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 12.04.2012 wird für o. g. Vorhaben die

**Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen  
Maßnahmebeginns**

erteilt.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Mit Datum vom 03.08.2012 wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.2012 (Az.: 308.2.2-31027-F20.11) bestandskräftig. Damit ist Baurecht geschaffen.

Die Prüfung Ihrer Antragsunterlagen ergab ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt nur insoweit als erteilt, als die Ausführungsplanung nicht vom Antrag abweicht und Auflagen, die sich aus der Planfeststellung ergeben, umgesetzt werden.

Der Landesbetrieb Bau/ die Landesstraßenbaubehörde hat das Vorhaben fachtechnisch und im Hinblick auf wirtschaftliche Angemessenheit geprüft (fachtechnische Stellungnahme FS/01/12 vom 28. März 2012, Bereich Brücken- und Ingenieurbau sowie straßenbaufachliche Stellungnahme Str./21/01/2012 vom 07.05.2012). Die Prüffeststellungen der Landesstraßenbaubehörde sind im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung umzusetzen bzw. nicht umsetzbare Feststellungen wurden durch Sie mit Schreiben vom 18. Juni 2012 erläutert und begründet.

Die förderrechtliche Prüfung der Maßnahme hat bisher nicht stattgefunden. Bei der Ausführung ist somit eigenständig auf die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zu achten.

Das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde liegt mit Datum vom 08. Dezember 2011 vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns **kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung** abgeleitet werden kann und somit der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat.

Im Auftrag

Kollmeyer